

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 49/12 B**

L 5 AS 1227/09 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 101 AS 18136/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Pankow,  
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm  
und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16.2.2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskosten-  
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin K beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

## I

- 1 Streitig ist die Höhe der dem Kläger zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II in den Monaten Juli und August 2008.
- 2 Der seit 2005 Alg II beziehende Kläger wurde von dem Beklagten durch Schreiben vom 27.7.2007 aufgefordert, seine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu senken. Maximal angemessen sei ein Betrag von insgesamt 360 Euro. Im August 2007 mietete der Kläger eine kleinere Wohnung an, für die er eine Nettokaltmiete von 376,15 Euro zu entrichten hatte. Im Dezember 2007 wiederholte der Beklagte seine Kostensenkungsaufforderung und teilte mit, dass ab Juli 2008 nur noch Aufwendungen in der benannten Höhe übernommen würden. Dies vollzog er alsdann. Mit seinem Widerspruch machte der Kläger erfolglos geltend, dass er nochmals die Wohnung gewechselt habe und der Beklagte nun in eine erneute Prüfung eintreten müsse. Das SG hat den Bescheid vom 3.3.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.6.2008 geändert und den Beklagten verurteilt, für die Monate Juli und August 2008 weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 31,67 Euro zu zahlen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Beide Beteiligte sind gegen diese Entscheidung in die Berufung gegangen. Das LSG hat das Urteil des SG geändert und die Klage vollständig abgewiesen sowie die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die tatsächlichen Aufwendungen des Klägers im streitigen Zeitraum seien unangemessen gewesen. Der von dem Beklagten zugrunde gelegte Betrag von 360 Euro sei jedenfalls nicht zu knapp bemessen gewesen. Nach Prüfung der sich aus dem GEWOS-Endbericht und dem Berliner Mietspiegel 2007 ergebenden Zahlen hat das LSG die Angemessenheitsgrenze für eine 50 qm große Wohnung von 305,50 Euro brutto kalt errechnet. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für die Gaslieferung abzüglich der Warmwasserpauschale folge hieraus eine Bruttowarmmiete von 359,17 Euro. Dem Kläger sei es im streitigen Zeitraum auch objektiv möglich und subjektiv zumutbar gewesen, die Unterkunftskosten zu senken.
- 3 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen und der Kläger hat hiergegen Beschwerde zum BSG eingelegt sowie PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin K für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt. Er rügt fehlende Sachverhaltsaufklärung und das Fehlen eines schlüssigen Konzepts für die Stadt Berlin im hier streitigen Zeitraum.



## II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, ist ferner so genau zu bezeichnen, dass er für das BSG ohne Weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5); ist er nicht in dem letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt worden, ist ferner darzulegen, dass er bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten wurde (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 12). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt die fehlende Sachverhaltsaufklärung durch das LSG im Hinblick auf die Prüfung, ob die Daten des Berliner Mietspiegels zu einer "Stadtteilbegrenzung" des anmietbaren Wohnraums führten. Er hat jedoch keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG insoweit nicht gefolgt sein könnte und es ist nach Aktenlage auch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG kein solcher gestellt worden. Soweit er unter Hinweis auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats darauf verweist, dass die Rechtmäßigkeit einer Kostenbegrenzung der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und damit zum Ausdruck bringt, das LSG habe hier die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend berücksichtigt, rügt er keine fehlerhafte Sachaufklärung, sondern einen inhaltlichen "Fehler" des LSG. Die Rüge der inhaltlichen Unrichtigkeit einer Entscheidung der Berufungsinstanz führt jedoch nicht zur Zulassung der Revision. Es handelt sich insoweit um keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG. Solche sind nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz oder, wie oben dargelegt, ein Verfahrensfehler.
- 7 Dies gilt ebenso für seinen Vortrag, dass es für Berlin an einem schlüssigen Konzept mangle. Insoweit rügt er zudem letztlich nicht die fehlende Sachverhaltsaufklärung, sondern greift die Beweiswürdigung des LSG im Hinblick auf die von dem Berufungsgericht zugrunde gelegten



Daten an. Die Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) führt jedoch nicht zur Zulassung der Revision. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden. Sie stellt auch keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dar.

- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

